



Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte

Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte, RLVB
vom 25. Juni 2024
Datum des Inkrafttretens: 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
Art. 3	Gesuchspflichtige Transaktionen	3
Art. 4	Zeitpunkt der Gesuchseinreichung	3
Art. 5	Einzureichende Gesuchsbeilagen generell	4
Art. 5a	Inhalt der «Offiziellen Mitteilung»	5
Art. 5b	Form der Veröffentlichung der «Offiziellen Mitteilung»	6
Art. 6	Einzureichende Unterlagen für kollektive Kapitalanlagen	6
Art. 7	Einzureichende Unterlagen für Hinterlegungsscheine.....	7
Art. 7a	Inhalt der «Offiziellen Mitteilung» bei Hinterlegungsscheinen	7
Art. 8	Einzureichende Unterlagen für Investmentgesellschaften	7
Art. 9	Einzureichende Unterlagen für junge Unternehmen.....	7
Art. 10	Anzahl der einzureichenden Exemplare (aufgehoben).....	7
Art. 11	Einreichungsfristen für Gesuchsbeilagen	8
II	Besondere Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Dekotierungen	8
Art. 12	Ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands.....	8
Art. 13	Bedingte Kapitalerhöhung	8
Art. 14	Dekotierung	9
III	Besondere Verfahrensbestimmungen für den Handel von Beteiligungsrechten auf einer separaten Handelslinie	9
Art. 15	Definition.....	9
Art. 16	Grundsatz.....	9
Art. 17	Eröffnung einer separaten Handelslinie	10
Art. 18	Emittentenerklärung	10
Art. 19	Publizitätspflichten bei der Eröffnung der separaten Handelslinie	10
Art. 20	Publizitätspflichten bei der Aufhebung der separaten Handelslinie	10
Art. 21	Weisungen der SIX Swiss Exchange	11
Art. 22	Gebühren	11
IV	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 23	Inkrafttreten	11
Art. 24	Übergangsbestimmungen	11
Art. 25	Revisionen	11
Anhang 1	13

Regl. Grundlage: Art. 42 ff. KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Kotierung von Beteiligungsrechten, sowie für den Handel von Beteiligungsrechten auf einer separaten Handelslinie.

² Es soll insbesondere eine Anleitung geben für die Planung und Durchführung des Verfahrens sowie die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV)

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die Verfahren für Beteiligungsrechte finden auf inländische sowie auf primärkotierte ausländische Emittenten Anwendung.

² Für ausländische Emittenten gelten zudem abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

Art. 3 Gesuchspflichtige Transaktionen

¹ Für Beteiligungsrechte, die im Zusammenhang mit den nachfolgenden Transaktionen kotiert werden sollen, besteht die Pflicht zur Einreichung eines Kotierungsgesuchs (bzw. Dekotierungsgesuchs):

1. Börsengang und/oder Initial Public Offering (IPO);
2. Fusion, Abspaltung (sofern hierbei eine Kapitalerhöhung, ein Börsengang oder ein IPO erfolgt);
3. Kapitalerhöhung (ordentliche Kapitalerhöhung, Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands, Kapitalerhöhung aus Vorratskapital gemäss Art. 12 BankG und formelle Kotierung von Wandlungskapital gemäss Art. 13 BankG);
4. Erstmögliche Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte im Rahmen des bedingten Kapitals;
5. Kapitaltransaktionen bei bereits kotierten Valoren (z.B. Aktiensplit, Umtausch);
6. Kotierung einer zusätzlichen Kategorie von Beteiligungsrechten;
7. Wechsel des regulatorischen Standards;
8. Dekotierung.

² Im Kotierungsgesuch sind jeweils die geplante Transaktion und der Zeitplan zu beschreiben, und die Kotierung der Beteiligungsrechte (bzw. sofern anwendbar, der Wechsel des regulatorischen Standards oder die Dekotierung) muss beantragt werden.

Art. 4 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

¹ Das Kotierungsgesuch muss grundsätzlich spätestens 10 Börsentage vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung beim Regulatory Board eingereicht werden.

² Bei den gesuchspflichtigen Transaktionen, die eine Eintragung im Handelsregister nach sich ziehen, muss die Kotierung der neuen Beteiligungsrechte unmittelbar nach der Eintragung im Handelsregister (Tagesregistereintrag) stattfinden. Im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung, einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbandes oder einer Kapitalerhöhung aus Vorratskapital gemäss Art. 12 BankG muss die Kotierung der neuen Beteiligungsrechte zwingend einen Börsentag nach der Eintragung im Handelsregister (Tagesregistereintrag) stattfinden.

^{2bis} Im Zusammenhang mit der formellen Kotierung von Wandlungskapital gemäss Art. 13 BankG ist das Kotierungsgesuch spätestens 10 Börsentage vor dem Zeitpunkt der Wandlung einzureichen.

³ Im Zusammenhang mit einer bedingten Kapitalerhöhung ist das Kotierungsgesuch spätestens 10 Börsentage vor dem Datum der erstmöglichen Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte im Rahmen des bedingten Kapitals einzureichen.

⁴ Falls eine Transaktion ein Bookbuilding-Verfahren einschliesst, muss das Kotierungsgesuch mindestens 10 Börsentage vor Beginn der Bookbuilding-Periode eingereicht werden.

⁵ In Abweichung von Abs. 1 bis 4 beträgt die Einreichungsfrist bei Neuemittenten 20 Börsentage. Ausnahme gesuche gemäss Art. 7 KR sowie Gesuche um Vorentscheid gemäss Art. 48 KR bleiben vorbehalten. Als Neuemittent im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Emittent dann, wenn seit mehr als drei Jahren keine von ihm ausgegebenen Effekten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert waren.

Art. 5 Einzureichende Gesuchsbeilagen generell

¹ Im Zusammenhang mit den unter Art. 3 genannten Transaktionen sind zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Kotierungsgesuch (bzw. Gesuch um Zulassung zum Handel) innert der Einreichungsfristen gemäss Art. 11 und je nach Art der Transaktion die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Nachweis des Emittenten, dass er über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder der nach FIDLEG als genehmigt gilt. SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») kann den Emittenten von der Erbringung dieses Nachweises entbinden, sofern diese Information automatisiert und in elektronischer Form von der zuständigen Prüfstelle bezogen werden kann. Für den Fall, dass er gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospektes befreit ist, so ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern;
2. (aufgehoben)
3. rechtsgültig unterzeichnete Emittentenerklärung gemäss Art. 45 KR (bzw. Art. 18 dieser Richtlinie);
4. Kopie des aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister bzw. Handelsregistereintrag (Tagebuchauszug) oder einem vergleichbaren ausländischen Register, aus welchem hervorgeht, dass die Beteiligungsrechte rechtsgültig geschaffen wurden;
5. Kopie der geltenden Statuten des Emittenten, falls diese Statuten nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht worden sind und sich seither keine Änderungen ergeben haben. Im letztgenannten Fall ist eine Negativerklärung abzugeben;
6. sofern erforderlich, rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten, dass die Druckvorschriften der SIX SIS AG («SIX SIS») beim Druck der Beteiligungsrechte eingehalten werden. Bei Wertrechten ist, sofern sich dies nicht aus den Statuten ergibt, eine Erklärung des Emittenten einzureichen, auf welche Weise der Berechtigte einen Ausweis über seinen Effektenbesitz erhalten kann. Bei auf ausländischem Recht beruhenden Wertrechten ist überdies der entsprechende Gesetzestext einzureichen;
7. eine per E-Mail an die Adresse zulassung@six-group.com gesendete «Offizielle Mitteilung» gemäss Art. 40a und 40b KR;

8. rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emissionsführers, dass die Beteiligungsrechte zum Zeitpunkt der Kotierung über eine ausreichende Streuung im Sinne von Art. 19 KR (bzw. Art. 89e KR) verfügen und die Berechnung der Streuung auf den Kriterien gemäss Richtlinie Streuung (RLST) basiert;
- 8^{bis} für eine Kotierung von Beteiligungsrechten im regulatorischen Standard Sparks gemäss Art. 89a ff. KR: Rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emissionsführers, dass die Beteiligungsrechte des Emittenten im Zeitpunkt der Kotierung eine Kapitalisierung von CHF 500 Mio. oder weniger aufweisen;
9. Nachweis des Emittenten, dass die Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) erfüllt sind (Kopie des entsprechenden Eintrags auf der Webseite der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde).

² Welche Gesuchsbeilagen im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion konkret einzureichen sind, ergibt sich aus Anhang 1.

³ Bei neuen Emittenten ist mit dem Kotierungsgesuch überdies eine Kopie des Handelsregistrauszugs bzw. Handelsregistereintrags (Tagebuchauszug) oder einem allfälligen vergleichbaren ausländischen Register einzureichen, aus welchem hervorgeht, dass der Emittent rechtsgültig besteht.

Siehe hierzu auch:

- FIDLEG
- FIDLEV
- Zustimmungserklärung
- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)
- Richtlinie Streuung (RLST)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG)

Art. 5a Inhalt der «Offiziellen Mitteilung»

¹ Die «Offizielle Mitteilung» hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma, Sitz und Adresse des Emittenten;
2. Bezeichnung, Nominalbetrag und Anzahl sowie Stückelung der Effekten;
3. beabsichtigter Zeitpunkt der Kotierung, sofern bekannt;
4. summarische Beschreibung der Transaktion;
5. Hinweis, an welchen Börsen die Kotierung der gleichen Effekten bereits besteht oder beantragt wird;
6. Valorennummer und ISIN;
7. Hinweis, wo der Prospekt nach FIDLEG kostenlos erhältlich ist und wo weitere Informationen im Sinne von Art. 41 KR beschafft werden können, die ein begründetes Urteil über die Anlage erleichtern;
8. (aufgehoben)
9. Regulatorischer Standard, gemäss welchem die Kotierung beantragt wurde;
10. Für die Zustellung der Information verantwortliche Person (inkl. Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);
11. Datum der Veröffentlichung.

² Die «Offizielle Mitteilung» im Zusammenhang mit der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen hat folgende zusätzlichen Angaben zu enthalten:

1. Handelswährung;
2. Abrechnungsstelle;
3. Ausgestaltung von Effekten;
4. Angaben, soweit vorhanden, über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) in den letzten drei Jahren.

³ Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen hat die «Offizielle Mitteilung» zusätzlich zu Art. 5a Abs. 2 folgende Angaben zu enthalten:

1. Zahlstelle in der Schweiz;
2. Falls anwendbar, Nennung der Primärbörse.

Art. 5b Form der Veröffentlichung der «Offiziellen Mitteilung»

¹ Der Emittent ist verpflichtet, SIX Exchange Regulation den Text der «Offiziellen Mitteilung» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, spätestens bis 11.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am Börsentag vor dem gewünschten Erscheinungsdatum zukommen zu lassen.

² Eine «Offizielle Mitteilung» ersetzt eine allenfalls notwendige Veröffentlichung einer Mitteilung gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität nicht.

³ In dringenden Fällen ist eine telefonische Voravisierung erwünscht. Zudem ist SIX Exchange Regulation das Datum der gewünschten Publikation mitzuteilen.

⁴ SIX Swiss Exchange kann andere Möglichkeiten zur Erstellung und zum Versand «Offizieller Mitteilungen» vorsehen (z.B. mittels webbasierter Anwendungen).

⁵ «Offizielle Mitteilungen» müssen aus technischen Gründen bei SIX Exchange Regulation als Textdokumente ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) eingereicht werden.

⁶ Bei der Weiterverbreitung von «Offiziellen Mitteilungen» durch SIX Swiss Exchange werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilungen ist ausschliesslich der Emittent verantwortlich.

⁷ Die «Offiziellen Mitteilungen» werden publiziert mittels:

- E-Mail an interessierten Empfängerkreis;
- Internet (www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange.html und www.ser-ag.com/de/home.html) als «Offizielle Mitteilungen».

Art. 6 Einzureichende Unterlagen für kollektive Kapitalanlagen

¹ Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von kollektiven Kapitalanlagen (insb. auch im Zusammenhang mit einer Vereinigung von an der SIX Swiss Exchange kotierten kollektiven Kapitalanlagen) sind die gemäss Art. 5 Abs. 1 einzureichenden Gesuchsbeilagen je nach Struktur der kollektiven Kapitalanlage sinngemäss beizubringen.

² Zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen sind zudem die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Art. 109 KR;
2. sofern anwendbar,
 - a) Original des rechtsgültig unterzeichneten Market Making Vertrags zwischen der SIX Swiss Exchange und einem SIX Swiss Exchange-Teilnehmer gemäss Art. 108 KR. oder

- b) soweit ein bereits bestehender Market Making Vertrag auf die neu zu kotierende kollektive Kapitalanlage mittels Registrierung des Market Makers in der Member Section von SIX Swiss Exchange erweitert wird, das von SIX Swiss Exchange generierte E-Mail betreffend die Bestätigung der Registrierung des Market Makers.

Art. 7 Einzureichende Unterlagen für Hinterlegungsscheine

¹ Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von Hinterlegungsscheinen sind zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Hinterlegungsvertrag (Depository Agreement) oder Schlussentwurf eines solchen Vertrags zusammen mit der Erklärung, dass eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags unmittelbar nach dessen Abschluss nachgereicht wird;
2. Nachweis, dass die Bedingungen von Art. 92 KR erfüllt sind;
3. Kopien der letzten zwei Geschäftsberichte des Depositärs.

² Bei neuen Emittenten von Hinterlegungsscheinen ist mit dem Kotierungsgesuch zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 3 genannten Angaben eine Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. Handelsregistereintrags (Tagebuchauszug) oder einem allfälligen vergleichbaren ausländischen Register einzureichen, aus welchem hervorgeht, dass die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Beteiligungsrechte rechtsgültig existieren.

Art. 7a Inhalt der «Offiziellen Mitteilung» bei Hinterlegungsscheinen

Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von Hinterlegungsscheinen muss die «Offizielle Mitteilung» zusätzlich zu den Angaben in Art. 5a folgende Informationen enthalten:

1. Hinweis auf die Hinterlegungsschein-Struktur;
2. Firma und Sitz des Depositärs;
3. falls die Basisaktien kotiert sind: Name der Börse, an welcher die Basisaktien kotiert sind, sowie dortiges Handelssymbol;
4. Handelswährung an der SIX Swiss Exchange.

Art. 8 Einzureichende Unterlagen für Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von Investmentgesellschaften ist zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen ein Exemplar des Reglements über die Anlagepolitik einzureichen.

Art. 9 Einzureichende Unterlagen für junge Unternehmen

¹ Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von jungen Unternehmen gemäss Art. 3 Richtlinie Track Record sind zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen Entwürfe der vertraglichen Lock-up Vereinbarungen einzureichen.

² Kopien der rechtsgültig unterzeichneten Vereinbarungen müssen bis spätestens drei Börsentage nach dem ersten Handelstag eingereicht werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 10 Anzahl der einzureichenden Exemplare (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 11 Einreichungsfristen für Gesuchsbeilagen

¹ Sofern möglich, sind die Gesuchsbeilagen zusammen mit dem Kotierungsgesuch einzureichen.

² Sollten die Gesuchsbeilagen zum Einreichungszeitpunkt gemäss Art. 11 Abs. 1 noch nicht in der endgültigen Form vorliegen, können auch entsprechende Entwürfe eingereicht werden.

³ Der Nachweis des Emittenten, dass er über einen von einer Prüfstelle genehmigten Prospekt nach FIDLEG verfügt, ist bis spätestens 07.30 Uhr am Tag des ersten Handelstags einzureichen. Die restlichen Gesuchsbeilagen sind in ihrer endgültigen Version einen Börsentag vor dem ersten Handelstag bis spätestens 16.00 Uhr, die «Offizielle Mitteilung» ist bis spätestens 11.00 Uhr einzureichen.

⁴ Bei Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens ist am ersten Tag der Bookbuilding-Periode zudem eine «Offizielle Mitteilung» (Art. 5 Abs. 1) zu veröffentlichen, welche Angaben über dessen Durchführung (z.B. Frist) enthält. Gegebenenfalls ist zudem bis spätestens 07.30 Uhr am ersten Handelstag eine «Offizielle Mitteilung» einzureichen, welche die am Ende der Bookbuilding-Periode festgelegten Angaben (z.B. genaue Anzahl der zu kotierenden Beteiligungsrechte, Emissionspreis) enthält.

II Besondere Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Dekotierungen

Art. 12 Ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands

¹ Im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung oder einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands muss im Kotierungsgesuch, je nach Transaktionsstruktur, mindestens 10 Börsentage vor dem ersten Handelstag der Bezugsrechte ein Bezugsrechtshandel an der Börse unter Angabe der Valorennummer dieser Bezugsrechte beantragt werden.

² Wird ein Bezugsrechtshandel an der Börse beantragt, muss am ersten Handelstag des Bezugsrechts eine «Offizielle Mitteilung» veröffentlicht werden, in welcher Anzahl der Bezugsrechte, Bezugsverhältnis, Bezugspreis, Dauer des Bezugsrechtshandels und Valoren-Nr. des Bezugsrechts angegeben werden müssen.

³ Ist für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre kein Bezugsrechtshandel an der Börse vorgesehen, so ist dies im Kotierungsgesuch für die neuen Beteiligungsrechte anzugeben.

⁴ Sollen Anrechte auf noch nicht geschaffene Beteiligungsrechte vor dem effektiven Handelsregistereintrag an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, so werden diese Anrechte bis zum definitiven Eintrag der neuen Beteiligungsrechte, jedoch nicht länger als maximal fünf Börsentage, gemäss den Bestimmungen von Art. 15 ff. auf einer separaten Handelslinie mit einer separaten Valoren-Nr. gehandelt (d.h. «if and when issued»). Die federführende Bank hat in diesem Zusammenhang für den Fall, dass der Handelsregistereintrag nicht stattfindet, eine entsprechende Garantie (Letter of Indemnification) gegenüber der SIX Swiss Exchange abzugeben. Eine Gleichstellung mit den bisherigen Beteiligungsrechten kann frühestens nach der Eintragung im Handelsregister erfolgen und muss vorgängig publiziert werden. Per Gleichstellungsdatum werden die neuen Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert und die separate Handelslinie wird aufgehoben.

Art. 13 Bedingte Kapitalerhöhung

¹ Bei einer Kotierung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit einer bedingten Kapitalerhöhung (inner- und ausserhalb des Kapitalbands) ist der Emittent ab dem Zeitpunkt der Kotierung zur monatlichen Meldung verpflichtet.

² Erfolgt die Kotierung bereits vor dem Datum der erstmöglichen Ausübung, so besteht für den Emittenten die Möglichkeit, anstelle einer monatlichen Negativbestätigung diese über mehrere Monate bis zum erstmöglichen Ausübungstermin, jedoch höchstens für ein Jahr, abzugeben.

³ Wird von der SIX Exchange Regulation eine Differenz zu den bei ihr kotierten Beteiligungsrechten festgestellt, d.h. werden Beteiligungsrechte aus Ausübung von bedingtem Kapital im Handelsregister eingetragen, ohne dass diese vorgängig gemeldet und kotiert wurden, löst dies automatisch die Pflicht zur Einreichung eines nachträglichen Kotierungsgesuchs aus.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 14 Dekotierung

Im Zusammenhang mit dem Dekotierungsverfahren gelten besondere Bestimmungen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)

III Besondere Verfahrensbestimmungen für den Handel von Beteiligungsrechten auf einer separaten Handelslinie

Art. 15 Definition

Bei der separaten Handelslinie («zweite Linie») handelt es sich um ein parallel zu einem bestehenden Valor eröffnetes, weiteres Orderbuch mit einer separaten Valorenummer.

Art. 16 Grundsatz

¹ Im Zusammenhang mit Transaktionen, bei denen die Beteiligungsrechte gleicher Effektenkategorien aus bestimmten Gründen für einen gewissen Zeitraum getrennt an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden sollen, muss ein Gesuch um Eröffnung einer separaten Handelslinie eingereicht werden. So z.B. im Zusammenhang mit:

1. öffentlichen Kauf- bzw. Umtauschgeboten, bei welchen über den neu eröffneten Valor die zum Kauf bzw. Tausch angebotenen bzw. angedienten Beteiligungsrechte bis zum Angebotsende weiter gehandelt werden können;
2. Rückkäufen von Beteiligungsrechten, bei welchen der neu eröffnete Valor ausschliesslich zum Rückkauf eigener Beteiligungsrechte durch die kotierte Gesellschaft dient;
3. Beteiligungsrechten mit unterschiedlicher Dividendenberechtigung (z.B. infolge einer Kapitalerhöhung oder der Ausübung von derivativen Produkten), bei welchen bis nach der nächsten Dividendenfälligkeit ein separater Emissionsvalor eröffnet wird, damit eine differenzierte Dividendenzahlung sichergestellt werden kann;
4. Kapitalumstrukturierungen und Fusionen, bei welcher der zusätzlich eröffnete Valor eine vereinfachte technische Abwicklung sicherstellen kann, wenn mit den Beteiligungsrechten verbundene Rechte im Zusammenhang mit einer Kapitaltransaktion während einer bestimmten Zeit modifiziert sind.

² Die Errichtung einer separaten Handelslinie stellt keine Kotierung im eigentlichen Sinne dar, sondern ermöglicht einen zeitlich limitierten Handel von kotierten Beteiligungsrechten unter einer separaten Valorenummer.

Art. 17 Eröffnung einer separaten Handelslinie

¹ Im Gesuch um Eröffnung einer separaten Handelslinie sind jeweils die geplante Transaktion und der Zeitplan zu beschreiben, und die Zulassung zum Handel der entsprechenden Beteiligungsrechte für die separate Handelslinie muss beantragt werden. Ferner hat das Gesuch die Beteiligungsrechte unter Angabe des gewünschten ersten Handelstages, der Dauer des Handels auf der separaten Handelslinie (inkl. letzter Handelstag) und der erforderlichen handels- und abwicklungstechnischen Bestimmungen kurz zu beschreiben.

² Das Gesuch ist spätestens 10 Börsentage vor dem geplanten ersten Handelstag einzureichen. Ausnahmsweise kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin auf minimal fünf Börsentage herabgesetzt werden.

³ Handelt es sich um ein Kaufangebot oder ein Rückkaufangebot für eigene Beteiligungsrechte, so ist dem Gesuch die Empfehlung bzw. die Bestätigung betreffend Freistellung durch Meldeverfahren der Übernahmekommission beizulegen.

Siehe hierzu auch:

- Übernahmekommission (UEK)

Art. 18 Emittentenerklärung

Anlässlich der Gesuchseinreichung ist eine Erklärung des Emittenten (bzw. bei öffentlichen Kaufangeboten des Anbieters) beizubringen, dass

- seine dafür verantwortlichen Organe mit der Eröffnung einer separaten Handelslinie einverstanden sind;
- er das Kotierungsreglement samt Zusatzreglementen und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung der SIX Swiss Exchange zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das von SIX Swiss Exchange geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der separaten Handelslinie ist;
- er die Gebühren bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

Art. 19 Publizitätspflichten bei der Eröffnung der separaten Handelslinie

Spätestens am Tag der Aufnahme des Handels auf einer separaten Handelslinie hat der Gesuchsteller eine «Offizielle Mitteilung» zu veröffentlichen, welche den Bestimmungen gemäss Art. 40a und 40b KR sowie Art. 5a und Art. 5b entspricht und zudem insbesondere die nachfolgenden Angaben enthält:

- Dauer des Handels auf der separaten Handelslinie (inkl. allfälliger Verlängerungsmöglichkeiten);
- Hinweis auf die speziellen Handelsbestimmungen (Weisung 3: Handel (Anhang A) von SIX Swiss Exchange).

Siehe hierzu auch:

- Weisung 3: Handel (Anhang A) von SIX Swiss Exchange

Art. 20 Publizitätspflichten bei der Aufhebung der separaten Handelslinie

¹ Soll eine separate Handelslinie vor dem im Gesuch beantragten letzten Handelstag geschlossen werden, ist SIX Exchange Regulation eine «Offizielle Mitteilung» bis spätestens 11.00 Uhr zwei Börsentage vor dem

letzten Handelstag einzureichen. Zudem muss die Pressemitteilung eingereicht werden, in welcher über den Abschluss des Rückkaufangebots oder die Beendigung des öffentlichen Kauf- oder Tauschangebots informiert wird, und es muss angegeben werden, wie die Verbreitung der Pressemitteilung erfolgt ist.

² Nach Ablauf der im Gesuch beantragten Maximaldauer wird die separate Handelslinie mit der Gleichstellung der Valoren automatisch aufgehoben.

Art. 21 Weisungen der SIX Swiss Exchange

¹ Im Zusammenhang mit dem Handel auf einer separaten Handelslinie ist insbesondere auch die Weisung 3: Handel (Anhang A) von SIX Swiss Exchange anwendbar.

² Sie bezweckt, die Lauterkeit und Transparenz des Effektenhandels auf einer separaten Handelslinie sicherzustellen sowie die Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

³ Sofern in dieser Weisung keine abweichenden oder ergänzenden Vorschriften aufgestellt werden, finden das Handelsreglement und die Weisungen der SIX Swiss Exchange auch auf den Handel auf einer separaten Handelslinie Anwendung.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange
- Weisung 3: Handel (Anhang A) von SIX Swiss Exchange

Art. 22 Gebühren

Im Zusammenhang mit dem Handel von Beteiligungsrechten auf einer separaten Handelslinie werden Gebühren erhoben.

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement

IV Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt das Rundschreiben Nr. 3 der Zulassungsstelle vom 1. Februar 2001 sowie das Rundschreiben Nr. 7 der Zulassungsstelle vom 1. Februar 2003.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

² Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor dem 1. Januar 2023 beschlossen wurden, sind die geänderten Art. 3, 4, 12, 13 und Anhang 1 sinngemäss anwendbar.

Art. 25 Revisionen

¹ Die mit Beschluss vom 21. April 2010 erlassene Revision der Art. 18, 19 und 21 tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision der Art. 5, 10 und 19 sowie des Anhang 1 und der Erlass von Art. 5a, 5b und 7a treten am 1. März 2014 in Kraft.

³ Die mit Beschluss vom 12. März 2015 erlassene Revision von Anhang 1 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss vom 15. September 2016 erlassene Revision von Art. 4 und 5a tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 5b Abs. 1 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 erlassene Revision von Art. 1 Abs. 2 tritt am 2. Mai 2019 in Kraft.

⁷ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 4-5a, 11, 24 und Anhang 1 sowie die Aufhebung von Art. 10 und Anhang 2 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

⁸ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 18. Juni 2021 erlassene Revision von Art. 5 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

⁹ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 6. Dezember 2022 erlassene Revision von Art. 3, 4, 12, 13, 24 und Anhang 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

¹⁰ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 15. September 2022 erlassene Revision von Art. 6 Abs. 2 tritt am 1. April 2023 in Kraft.

¹¹ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 25. September 2023 erlassene Revision von Art. 5 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹² Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 25. Juni 2024 erlassene Revision von Art. 3, 4 und Anhang 1 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Anhang 1

	Börsengang/IPO	Ordentliche Kapitalerhöhung	Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands und Kapitalerhöhung aus Vorratskapital gem. Art. 12 BankG	Formelle Kotierung von Wandlungskapital gem. Art. 13 BankG
Gesuch	Spätestens 10 ¹ Börsentage vor Beginn Bookbuilding-Periode (IPO) bzw. 1. HT ²	Spätestens 10 ¹ Börsentage vor Stichtag des Handelsregistereintrags bzw. Beginn der Bookbuilding-Periode oder vor 1. Tag des Beginns der Bezugsfrist	Spätestens 10 ¹ Börsentage vor Stichtag des Handelsregistereintrags bzw. Beginn der Bookbuilding-Periode oder vor 1. Tag des Beginns der Bezugsfrist	Spätestens 10 Börsentage vor dem Zeitpunkt der Wandlung
Nachweis Prospekt nach FIDLEG	GB ³ (sofern nötig)	GB (sofern nötig)	GB (sofern nötig)	GB (sofern nötig)
Emittentenerklärung gem. Art. 45 KR	GB	GB	GB	GB (nur in Bezug auf das Gesuch über die formelle Kotierung)
Handelsregister-Auszug	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT	sobald vorhanden im Rahmen der Wandlung
Statuten	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT	<ul style="list-style-type: none"> – GB (in Bezug auf das Gesuch über die formelle Kotierung) – GB (aktualisierte Statuten im Rahmen der Wandlung)
«Offizielle Mitteilung» (Börsenan-schlag)	<ul style="list-style-type: none"> – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, sofern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT 	<ul style="list-style-type: none"> – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, sofern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT 	<ul style="list-style-type: none"> – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, sofern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT 	<ul style="list-style-type: none"> – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor formeller Kotierung – Bis 8.00 Uhr am Tag der Wandlung
Titelmuster/Kopie der Globalurkunde, Erklärung des Emittenten bei Wertrechten	GB	GB	GB	GB (sobald vorhanden im Rahmen der Wandlung)

¹ Bei Neuemittenten 20 Börsentage.

² Handelstag.

³ Gesuchsbeilage.

	Börsengang/IPO	Ordentliche Kapitalerhöhung	Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands und Kapitalerhöhung aus Vorratskapital gem. Art. 12 BankG	Formelle Kotierung von Wandlungskapital gem. Art. 13 BankG
Weitere Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsberichte - Je nach regulatorischem Standard Kopien der Lock-up-Vereinbarungen - Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Handel auf der Basis «if and when issued»: Haftungsübernahme (Letter of indemnification) der federführenden Bank - Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Handel auf der Basis «if and when issued»: Haftungsübernahme (Letter of indemnification) der federführenden Bank - Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - FINMA-Verfügung: am Tag des Erlasses der FINMA-Verfügung

	Fusion	Formelle Kotierung von bedingtem Kapital	Split/Umtausch	Zusätzliche Kategorie von Beteiligungsrechten
Gesuch	Spätestens 10 ¹ Börsentage vor Beginn Bookbuilding-Periode (IPO) bzw. 1. HT	Spätestens 10 ⁴ Börsentage vor dem Datum der erstmögl. Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte im Rahmen des bedingten Kapitals (anschl. erfolgt monatl. Meldung)	Spätestens 10 ⁴ Börsentage vor 1. HT	Spätestens 10 ⁴ Börsentage vor 1. HT
Nachweis Prospekt nach FIDLEG	GB	GB (sofern nötig)	GB (sofern nötig)	GB (sofern nötig)
Emittentenerklärung gem. Art. 45 KR	GB	GB	GB	GB
Handelsregister-Auszug	Vor 1. HT	-	Vor 1. HT	Vor 1. HT
Statuten	Vor 1. HT	GB	Vor 1. HT	Vor 1. HT
«Offizielle Mitteilung» (Börsenanschlag)	– Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, sofern anwendbar Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor dem ersten Tag der Kotierung bzw. bis 07.30 Uhr am ersten Tag der Kotierung	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT bzw. bis 07.30 am 1. HT	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT bzw. bis 07.30 am 1. HT
Titelmuster/Kopie der Globalurkunde, Erklärung des Emittenten bei Wertrechten	GB	-	GB	GB
Weitere Unterlagen	– Evtl. Fusionsvertrag – Bei Fusion durch Übernahme die Empfehlung der Übernahmekommission Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen

⁴ Bei Neuemittenten 20 Börsentage.

	Wechsel des regulatorischen Standards ⁵	Eröffnung einer «zweiten Linie»	Primärkotierung von ausländischen Emittenten	Sekundärkotierung von ausländischen Emittenten
Gesuch	Spätestens 10 ⁴ Börsentage vor 1. HT	Spätestens 10 ⁶ Börsentage vor 1. HT auf der «zweiten Linie»	Spätestens 10 ⁶ Börsentage vor Beginn des Bookbuildingverfahrens (IPO) bzw. 1. HT	Spätestens 10 ⁶ Börsentage vor 1. HT der Beteiligungsrechte des neuen Emittenten (mit dem Inhalt gem. Art. 17 RLAG)
Nachweis Prospekt nach FIDLEG	GB (sofern nötig)	-	GB (sofern nötig)	GB (sofern nötig)
Emittentenerklärung gem. Art. 45 KR (bzw. Art. 18)	GB	GB	GB	GB
Handelsregister-Auszug	Vor 1. HT	-	Vor 1. HT (HR-Auszug bzw. ähnliches Dokument vom Sitzstaat)	Vor 1. HT (HR-Auszug bzw. ähnliches Dokument vom Sitzstaat)
Statuten	Vor 1. HT	-	Vor 1. HT	Vor 1. HT
«Offizielle Mitteilung» (Börsenschlag)	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT bzw. bis 07.30 am 1. HT	11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT auf zweiter Linie	<ul style="list-style-type: none"> – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, sofern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT 	Bis 07.30 Uhr am 1. HT
Titelmuster/Kopie der Globalurkunde, Erklärung des Emittenten bei Wertrechten	-	-	GB	GB

⁵ Gilt nur im Falle des Wechsels von einem regulatorischen Standard in einen anderen regulatorischen Standard mit anderen Anforderungen, so z.B. bei einem Wechsel vom International Reporting Standard in den Standard für Investmentgesellschaften. Bei einem Wechsel vom International Reporting Standard in den Swiss Reporting Standard ist nebst der Einreichung eines Kotierungsgesuchs lediglich eine Emittentenerklärung und eine «Offizielle Mitteilung» zu veröffentlichen.

⁶ Bei Neuemittenten 20 Börsentage.

	Wechsel des regulatorischen Standards ⁵	Eröffnung einer «zweiten Linie»	Primärkotierung von ausländischen Emittenten	Sekundärkotierung von ausländischen Emittenten
Weitere Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Rückkäufen: Kopie des eingereichten Gesuchs an die Übernahmekommission (UEK) sowie Bescheinigung der Freistellung (2-10% der Kapital-/Stimmrechte) bzw. Empfehlung (über 10% der Kapital-/Stimmrechte) der UEK (nachreichen) – Bei öffentlichen Kauf- oder Umtauschangeboten: Angebotsprospekt und Empfehlung der UEK (nachreichen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis gem. Art. 25 KR – Geschäftsberichte – Kopien der Lock-up-Agreements (falls anwendbar) – Bei Handel auf der Basis «if & when issued»: Haftungsübernahme (Letter of indemnification) der federführenden Bank – Gerichtstandserklärung gem. Art. 8 Richtlinie Ausländische Gesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Kotierung an der Primärbörse – Auf Verlangen, Dokumente, über welche auch die Primärbörse verfügt